

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2012)

Für die Zeitfuchs Beratung & Fachpersonal GmbH, nachfolgend (ZEITFUCHS) genannt, schriftlich oder mündlich erteilten Aufträge liegen unter Ausschluss aller anderen Vereinbarungen nachstehende ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleiher sind, auch wenn ZEITFUCHS diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, nur dann wirksam, wenn ZEITFUCHS sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat. An unsere Angebote halten wir uns gebunden, wenn sie innerhalb von 4 Wochen ab Angebotsdatum angenommen werden.

1. Erlaubnis

Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) ist ZEITFUCHS von der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit in Düsseldorf erteilt worden. Unsere Arbeitsweise richtet sich nach den im AÜG aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen.

2. Geheimhaltung

Unsere Mitarbeiter sind vertragsmäßig verpflichtet, die Interessen unserer Entleiher wahrzunehmen, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und über alle berechtigten Geschäftsgeheimnisse absolutes Stillschweigen zu bewahren.

3. Rechtsstellung

Unsere Mitarbeiter stehen nur zu ZEITFUCHS in vertraglicher Beziehung. Die Art der Tätigkeit, die Arbeitseinteilung und alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren, wobei wir auf die evtl. besonderen Verhältnisse des Betriebes und Wünsche unserer Entleiher weitestgehend Rücksicht nehmen. Der Entleiher setzt den Leiharbeiter ausschließlich entsprechend der geforderten Qualifikation ein. Wir sind berechtigt, den jeweiligen Mitarbeiter von seiner Tätigkeit beim Entleiher abzurufen und dem Entleiher einen anderen Mitarbeiter zur Durchführung des Auftrages zuzuweisen.

Sollte der Entleiher gezwungen sein, während der Dauer des Auftrages den verabredeten Plan oder die Art der Aufgabe abzuändern, wird er uns sofort im voraus benachrichtigen, damit wir selbst neue Dispositionen treffen können. Dies gilt auch nach einem Arbeitsunfall und bei unentschuldigtem Nichterscheinen unseres Mitarbeiters.

4. Kündigung

Beim Einsatz von Personal ist der Auftrag von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) kündbar. Die Kündigung ist vom Entleiher gegenüber dem Verleiher (ZEITFUCHS) auszusprechen. Der Leiharbeiter ist nicht zur Entgegennahme der Kündigung berechtigt. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist ZEITFUCHS berechtigt, die vereinbarte Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu berechnen. Zur außerordentlichen Kündigung der Arbeitnehmerüberlassung berechtigt ZEITFUCHS insbesondere:

- die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher
- erhebliche Verschlechterung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Zahlungsverzug aus diesem oder einem anderen Vertrag mit ZEITFUCHS
- der Entleiher die Erfüllung seiner Verpflichtungen verweigert
- die Fälle, in denen die Arbeitsleistung in Ihrem Betrieb aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe unmöglich geworden ist

5. Beanstandungen / Haftung

Wenn dem Entleiher die Leistung des Leiharbeitnehmers am ersten Arbeitstag der Überlassung nicht genügt und er dem Verleiher (ZEITFUCHS) während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers davon unterrichtet, ist insoweit kein Entgelt zu zahlen, wenn und soweit die Bedingungen, denen die Arbeitskraft entsprechen muss, schriftlich vereinbart sind

und die Zurückweisung berechtigt ist. ZEITFUCHS wird ihm im Rahmen gegebener Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Ist dies nicht möglich, kann der Entleiher den Auftrag abweichend von der Frist nach Ziffer 5 mit sofortiger Wirkung kündigen. Nimmt ein Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist ZEITFUCHS bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird ZEITFUCHS von der Überlassungsverpflichtung frei.

Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes, schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die später als 7 Tage nach Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Falle ausgeschlossen. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist die Haftung von ZEITFUCHS auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadenersatz beschränkt. ZEITFUCHS haftet ferner nicht, soweit unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden. Im übrigen ist die Haftung für die Verletzung der Auswahlverpflichtung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Entleiher kann gegen ZEITFUCHS keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsverhältnis geltend machen. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen ZEITFUCHS und deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, ZEITFUCHS und deren Leiharbeitnehmer davon freizustellen. Der Entleiher ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung unserer Forderungen nur berechtigt, wenn die Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

6. Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

Die geleistete Arbeitszeit wird auf den vorgelegten Tätigkeitsnachweisen durch die Unterschrift des Entleihers rechtsverbindlich gegenüber ZEITFUCHS bestätigt. Unsere Rechnungen werden wöchentlich zugesandt und bei Kurzaufträgen nach Beendigung des Auftrages. Sie sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Unsere Mitarbeiter sind nicht Inkassoberechtigt. Im Falle des Zahlungsverzuges werden die gesamten offenen Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig. Weiterhin haben Sie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Diese betragen zur Zeit acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei ZEITFUCHS. Wir behalten uns die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens vor, selbiges gilt auch für Stundungsvereinbarungen. Im Falle einer Stundungsvereinbarung berechnet ZEITFUCHS Stundungszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes, soweit in der Stundungsabrede nichts anderes vereinbart wird. Für die außergerichtliche bzw. gerichtliche Betreibung unserer Forderungen berechnet ZEITFUCHS ein Bearbeitungshonorar in Höhe von € 50,00 zzgl. MwSt.

7. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Tätigkeiten des Mitarbeiters beim Entleiher unterliegen den für den Betrieb des Auftraggebers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten von ZEITFUCHS. Der Entleiher trägt dafür Sorge, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Entleiher hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch unsere/n Sicherheitsbeauftragte/n und/oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit der durch uns beauftragten Firma regelmäßig durchgeführt. Der Entleiher gestattet den oben genannten und ZEITFUCHS den genannten Zugang zu den Arbeitsplätzen.

8. **Arbeitszeit / Zuschläge**

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Mitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung der staatlichen Arbeitsschutzbehörden zulässig ist, hat der Entleiher eine solche Genehmigung zu erwirken und ZEITFUCHS eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen.

Die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche. Die Überstundenberechnung erfolgt auf Basis der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies entspricht einem 8 Stunden Tag. Für über diese Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit gelten folgende Zuschläge als vereinbart:

- 9. und 10. Arbeitsstunde 25 %
- Samstagsarbeit bis 2. Arbeitsstunde 25 %
- Samstagsarbeit ab 3. Arbeitsstunde 50 %
- Sonntagsarbeit (genehmigungspflichtig) 100 %
- Feiertagsarbeit (genehmigungspflichtig) 150 %
- Spätarbeit 14.00 - 22.00 Uhr 15 %
- Nachtarbeit 22.00 - 06.00 Uhr 25 %

Beim Zusammentreffen von mehreren Zuschlägen wird jeweils nur der höchste berechnet.

9. **Personalvermittlung**

Die ZEITFUCHS ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Geht der Entleiher/Kunde mit einem von uns überlassenen Mitarbeiter während eines bestehenden Überlassungsverhältnisses oder binnen 6 Monaten im Anschluss an ein Überlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis ein, so ist an ZEITFUCHS ein Vermittlungshonorar zu zahlen. Das Vermittlungshonorar beträgt 3.000,00 €. Es ermäßigt sich auf 2.500 €, wenn der Mitarbeiter mehr als 3 Monate überlassen war; auf 2.000,00 €, wenn der Mitarbeiter mehr als 6 Monate überlassen war; auf 1.500,00 €, wenn der Mitarbeiter mehr als 9 Monate überlassen war. War der Mitarbeiter länger als 12 Monate überlassen, entfällt das Vermittlungshonorar. Das jeweilige Vermittlungshonorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher/Kunden und dem von uns überlassenen Mitarbeiter. Für die bloße Vermittlung eines Arbeitnehmers durch ZEITFUCHS ohne Abschluss eines Überlassungsvertrages ist ebenfalls ein Vermittlungshonorar von 3.000,00 € zu zahlen.

Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10. **Salvatorische Klausel**

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt.

11. **Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Aachen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.